



Bundesministerium der Finanzen

- Dienstsitz Bonn -

Z C 3 - O 1959 - 29/02

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Bonn, 13. Mai 2002

TEL +49 (0)1888 682-14 69 (oder 682-0)

FAX +49 (0)1888 682-13 52

TELEX 886645

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

Behörden und Dienststellen,
deren Bezügezahlungen
vom Bundesamt für Finanzen
- Dienstleistungszentrum -
vorgenommen werden
- B - L - VA -

Bundesamt für Finanzen

- Verteiler 30 A -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiete VII 2 / VII 3 -

- 2 Mehrabdrucke -

Prüfungsämter des Bundes

- je 2 Mehrabdrucke -

Lohnsteuerliche Behandlung von üblichen Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass von
Feierstunden zur Würdigung von Arbeitnehmern, von Zuwendungen bei Betriebsveranstal-
tungen und von Aufmerksamkeiten;
Änderungen ab 1. Januar 2002

BMF vom 20. Februar 2001
- Z C 3 - O 1959 - 13/01 -

1 Anlage

Die als Anlage beigefügten Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von üblichen Sach-
leistungen des Arbeitgebers aus Anlass von Feierstunden zur Würdigung von Arbeitneh-
mern, von Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen und von Aufmerksamkeiten - Stand:
1. Januar 2002 -, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf folgenden Punkt mache ich besonders aufmerksam:

- Durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2002 (LStR 2002) vom 11. Oktober 2001 (BStBl I Sondernummer 1/2001) ist R 72 Abs. 3 Satz 2 LStR 2001 ergänzt worden (siehe Anlage 2 zu den Hinweisen). Danach ist auch eine mehrtätige Betriebsveranstaltung als üblich anzusehen.

Der Bezug ist nur noch anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 2002 stattgefunden hat.

Ich bitte um Beachtung und weitere Veranlassung, insbesondere

- Unterrichtung der in Ihrem Haus/Bereich für die Ausrichtung von Feierstunden bzw. Betriebsveranstaltungen sowie die Gewährung von Aufmerksamkeiten zuständigen Organisationseinheit/en,
- Anordnung der ab 1. Januar 2002 anfallenden geldwerten Vorteile zur Mitversteuerung im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP 2000 beim Bundesamt für Finanzen - Dienstleistungszentrum - (Vordruck 3976).

Im Auftrag

Dr. Fiedler

Beglaubigt

Angestellte

Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von üblichen Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass von Feierstunden zur Würdigung von Arbeitnehmern, von Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen und von Aufmerksamkeiten

- Stand: 1. Januar 2002 -

2 Anlagen

Diese Hinweise gelten nur für Behörden und Dienststellen, deren Bezügezahlungen vom Bundesamt für Finanzen - Dienstleistungszentrum - vorgenommen werden. Für andere Stellen im öffentlichen Dienst sind sie unverbindlich und können lediglich informatorischen Charakter besitzen.

Änderungen/Ergänzungen/Weglassungen zu den Ausführungen nach dem Stand 1. Januar 2001 sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von üblichen Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass von Feierstunden zur Würdigung von Arbeitnehmern, von Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen und von Aufmerksamkeiten teile ich Folgendes mit:

Es gelten folgende steuerliche Regelungen:

- § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2 EStG (siehe Anlage 1),
- R 70 Abs. 2 Nr. 3, R 72 und R 73 LStR 2002, H 72 und H 73 LStH 2002 (siehe Anlage 2).

Ich gebe folgende ergänzende Hinweise:

1 Zu R 70 und R 72 LStR 2002

1.1 Zu R 70 Abs. 2 Nr. 3 LStR 2002

Der Betrag von 110 Euro je teilnehmender Person (einschl. Umsatzsteuer) ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen, d.h. bei Überschreitung dieses Betrages sind die Aufwendungen des Arbeitgebers in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

1.2 Zu R 72 Abs. 2 Satz 5 LStR 2002

Eine Feierstunde aus Anlass des Geburtstages eines Arbeitnehmers ist keine Betriebsveranstaltung; daher sind übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus diesem Anlass stets als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Das gleiche gilt für übliche Sachleistungen aus Anlass einer Beförderung bzw. Höhergruppierung des Arbeitnehmers, es sei denn, die Beförderung oder Höhergruppierung ist mit einem Amts- oder Funktionswechsel verbunden.

Zu Aufmerksamkeiten aus solchen Anlässen siehe R 73 LStR 2002.

1.3 Zu R 72 Abs. 4 Satz 2, R 72 Abs. 6 Satz 3 LStR 2002

Der Betrag von 110 Euro (einschl. Umsatzsteuer) ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen, d.h. bei Überschreitung dieses Betrages sind die Aufwendungen des Arbeitgebers in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

1.4 Zu R 72 Abs. 6 Satz 2 LStR 2002, H 72 LStH 2002 (Stichwort: Pauschalbesteuerung)

Die Pauschalversteuerung von Zuwendungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 EStG kommt aus besoldungs-, tarif- und haushaltsrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die Zuwendungen sind steuerlich stets dem Arbeitnehmer zuzurechnen; auf BMF vom 29. Juli 1997 - Z C 2 - O 1959 - 64/97 - mache ich aufmerksam.

2 Sonstiges

2.1 Vorgehensweise in lohnsteuerlichen Zweifelsfällen

Im Zweifelsfall kann beim Finanzamt Bonn-Außenstadt (Betriebsstättenfinanzamt des Bundesamtes für Finanzen - Dienstleistungszentrum -) eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG eingeholt werden; dabei ist nach BMF vom 20. Juli 1995 - Z C 2 - O 1959 - 28/95 - vorzugehen.

§ 19 Abs. 1 EStG

(1) ¹Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

²Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

§ 8 Abs. 1 und 2 EStG

Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zufließen.

(2) ¹Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ²Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend. ³Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 vom Hundert des Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. ⁴Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. ⁵Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 vom Hundert des Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden. ⁶Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. ⁷Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. ⁸Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. ⁹Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

R 70 LStR 2002

Arbeitslohn

(1) ¹Arbeitslohn ist die Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft. ²Zum Arbeitslohn gehören deshalb auch

1. die Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Erschwerniszuschläge, wie Hitzezuschläge, Wasserzuschläge, Gefahrenzuschläge, Schmutzzulagen usw.,
2. Entschädigungen, die für nicht gewährten Urlaub gezahlt werden,
3. der auf Grund des § 7 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gezahlte Einarbeitungszuschuß,
4. pauschale Fehlgeldentschädigungen, die Arbeitnehmern im Kassen- und Zählendienst gezahlt werden, soweit sie **16 Euro** im Monat übersteigen.

(2) Nicht als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft und damit nicht als Arbeitslohn sind u.a. anzusehen

1. der Wert der unentgeltlich zur beruflichen Nutzung überlassenen Arbeitsmittel,
2. die vom Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ArbSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 BildscharbV übernommenen angemessenen Kosten für eine spezielle Sehhilfe, wenn auf Grund einer Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person im Sinne des § 6 Abs. 1 BildscharbV die spezielle Sehhilfe notwendig ist, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten,
3. übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlaß der Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums (>R 72 Abs. 2 Nr. 3) oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers; betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer mehr als **110 Euro** je teilnehmender Person, so sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers hinzuzurechnen; auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von **40 Euro** sind in die **110- Euro**-Grenze einzubeziehen,
4. pauschale Zahlungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen, das sich verpflichtet, alle Arbeitnehmer des Auftraggebers kostenlos in persönlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu betreuen, beispielsweise durch die Übernahme der Vermittlung von Betreuungspersonen für Familienangehörige.

(3) ¹Leistungen des Arbeitgebers, mit denen er Werbungskosten des Arbeitnehmers ersetzt, sind nur steuerfrei, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

²Somit sind auch steuerpflichtig

1. Vergütungen des Arbeitgebers zum Ersatz der dem Arbeitnehmer berechneten Kontoführungsgebühren,
2. Vergütungen des Arbeitgebers zum Ersatz der Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, soweit die Aufwendungen nicht zu den Reisekosten (>R 38) gehören oder nicht nach § 3 Nr. 34 EStG (>R 21b) steuerfrei sind.

R 72 LStR 2002

Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Allgemeines

(1) Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt.

Begriff der Betriebsveranstaltung

(2) ¹Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht, z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern. ²Ob die Veranstaltung vom Arbeitgeber, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt wird, ist unerheblich. ³Veranstaltungen, die nur für einen beschränkten Kreis der Arbeitnehmer von Interesse sind, sind Betriebsveranstaltungen, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen darstellt. ⁴Als Betriebsveranstaltungen sind deshalb auch solche Veranstaltungen anzuerkennen, die z.B.

1. jeweils nur für eine Organisationseinheit des Betriebs, z.B. Abteilung, durchgeführt werden, wenn alle Arbeitnehmer dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen ,
2. nur für alle im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmer des Unternehmens veranstaltet werden (Pensionärstreffen),
3. nur für solche Arbeitnehmer durchgeführt werden, die bereits im Unternehmen ein rundes (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60jähriges) Arbeitnehmerjubiläum gefeiert haben oder in Verbindung mit der Betriebsveranstaltung feiern (Jubilareiern). ²Dabei ist es unschädlich, wenn neben den Jubilaren auch ein begrenzter Kreis anderer Arbeitnehmer, wie z.B. die engeren Mitarbeiter des Jubilars, eingeladen wird. ³Der Annahme eines 40-, 50- oder 60-jährigen Arbeitnehmerjubiläums steht nicht entgegen, wenn die Jubilarfeier zu einem Zeitpunkt stattfindet, der höchstens fünf Jahre vor den bezeichneten Jubiläumsdienstzeiten liegt.

⁵Die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer, ist keine Betriebsveranstaltung; zu Sachzuwendungen aus solchen Anlässen >R 70 Abs. 2 Nr. 3. ⁶Auch ein sogenanntes Arbeitsessen ist keine Betriebsveranstaltung (>R 73 Abs. 2).

Herkömmlichkeit (Üblichkeit) der Betriebsveranstaltung

(3) ¹Abgrenzungsmerkmale für die Herkömmlichkeit (Üblichkeit) sind Häufigkeit, Dauer oder besondere Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung. ²In bezug auf die Dauer und Häufigkeit ist eine Betriebsveranstaltung üblich, wenn es sich um eine eintägige Veranstaltung ohne Übernachtung handelt und wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden; **auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an.** ³Das gilt auch für Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und 3, die gesondert zu werten sind. ⁴Bei mehr als zwei gleichartigen Veranstaltungen kann der Arbeitgeber die beiden Veranstaltungen auswählen, die als übliche Betriebsveranstaltungen durchgeführt werden. ⁵Unschädlich ist, wenn ein Arbeitnehmer an mehr als zwei unterschiedlichen Veranstaltungen teilnimmt, z.B. ein Jubilar, der noch im selben Jahr in den Ruhestand tritt, nimmt an der Jubilarfeier, an einem Pensionärstreffen und an einem Betriebsausflug teil. ⁶Die Teilnahme eines Arbeitnehmers an mehr als zwei gleichartigen Betriebsveranstaltungen ist unschädlich, wenn sie der Erfüllung beruflicher Aufgaben dient, z.B. wenn der Personalchef oder Betriebsratsmitglieder die Veranstaltungen mehrerer Abteilungen besuchen.

Übliche Zuwendungen

(4) ¹Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere

1. Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
2. die Übernahme von **Übernachtungs- und** Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
3. Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
4. Geschenke. ²Üblich ist auch die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber eine deswegen gewährte Barzuwendung,
5. Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.

²Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer für die üblichen Zuwendungen im Sinne der Nummern 1 bis 5 an den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt mehr als **110 Euro** je Veranstaltung, so sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn hinzuzurechnen.

(5) Im übrigen gilt folgendes:

1. Zuwendungen an den Ehegatten oder einen Angehörigen des Arbeitnehmers, z.B. Kind, Verlobte, sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen.
2. Barzuwendungen, die statt der in Absatz 4 Nr. 1 bis 3 genannten Sachzuwendungen gewährt werden, sind diesen gleichgestellt, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist.
3. Nehmen an einer Betriebsveranstaltung Arbeitnehmer teil, die an einem anderen Ort als dem des Betriebs tätig sind, z.B. der Außendienstmitarbeiter eines Unternehmens, so können die Aufwendungen für die Fahrt zur Teilnahme abweichend vom BFH-Urteil vom 25.5.1992 - BStBl II S. 856 als Reisekosten behandelt werden.

Besteuerung der Zuwendungen

(6) ¹Bei einer nicht herkömmlichen (unüblichen) Betriebsveranstaltung gehören die gesamten Zuwendungen an die Arbeitnehmer, einschließlich der Aufwendungen für den äußeren Rahmen (Absatz 4 Nr. 5), zum Arbeitslohn. ²Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die allgemeinen Vorschriften; § 40 Abs. 2 EStG ist anwendbar. ³Das gilt auch für ihrer Art nach übliche Zuwendungen, bei denen die **110-Euro**-Grenze des Absatzes 4 Satz 2 überschritten wird, sowie für nicht übliche Zuwendungen, z.B. Geschenke, deren Gesamtwert **40 Euro** übersteigt, oder Zuwendungen an einzelne Arbeitnehmer, aus Anlaß - nicht nur bei Gelegenheit - einer Betriebsveranstaltung.

H 72 LStH 2002

Entlohnungsabsicht

Zuwendungszweck von Aufwendungen des Arbeitgebers für eine nach Häufigkeit, Dauer und Ausgestaltung übliche Betriebsveranstaltung ist nicht die Entlohnung von Arbeitsleistung, sondern das Gelingen der im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers zur Förderung des Betriebsklimas durchgeführten Gemeinschaftsveranstaltung. Von einer Entlohnungsabsicht ist dagegen bei einer unüblichen Betriebsveranstaltung oder bei außergewöhnlichen Zuwendungen aus Anlaß herkömmlicher Betriebsveranstaltungen auszugehen (>BFH vom 22.3.1985 - BStBl II S. 529, 532).

Überschreiten die Zuwendungen anlässlich einer herkömmlichen Betriebsveranstaltung einschließlich der Kosten für den äußeren Rahmen den Höchstbetrag von **110 Euro** (>R 72 Abs. 4 Satz 2) je teilnehmenden Arbeitnehmer, erlangen sie ein derartiges Eigengewicht, daß sie als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten sind. Das gilt auch dann, wenn der Höchstbetrag nur geringfügig oder bei einzelnen Arbeitnehmern nur wegen der Zurechnung von anteiligen Kosten für mitgenommene Angehörige überschritten wird (>BFH vom 25.5.1992 - BStBl II S. 655).

Geschenke

Geschenke gehören als übliche Zuwendungen nicht zum Arbeitslohn, wenn sie im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gegeben werden. Dies ist nicht der Fall, wenn die Veranstaltung nur in der Übergabe der Geschenke besteht (>BFH vom 9.6.1978 - BStBl II S. 532).

Häufigkeit

Zuwendungen anlässlich von mehr als zwei Veranstaltungen jährlich für denselben Kreis von Arbeitnehmern gehören zum Arbeitslohn (>BFH vom 18.3.1986 - BStBl II S. 575 und vom 25.5.1992 - BStBl II S. 655).

Pauschalbesteuerung

Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG kommt nur in Betracht, wenn begrifflich eine Betriebsveranstaltung gegeben ist. Das ist nur der Fall, wenn die Veranstaltung grundsätzlich allen Arbeitnehmern offensteht, die Teilnahme an ihr also keine Privilegierung einzelner Arbeitnehmer darstellt (>BFH vom 9.3.1990 - BStBl II S. 711).

Privilegierung

Incentive-Reisen, die der Arbeitgeber veranstaltet, um bestimmte Arbeitnehmer für besondere Leistungen zu entlohnen und zu weiteren Leistungen zu motivieren, sind keine Betriebsveranstaltungen (>BFH vom 9.3.1990 - BStBl II S. 711).

Eine Betriebsveranstaltung kann auch dann vorliegen, wenn eine gemeinsame Veranstaltung für einzelne Abteilungen eines Unternehmens durchgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist, daß die abteilungsübergreifende Veranstaltung allen Arbeitnehmern der einbezogenen Abteilungen offensteht (vertikale Beteiligung) und sich damit die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen innerhalb der Abteilungen darstellt (>BFH vom 4.8.1994 - BStBl 1995 II S. 59).

Sachbezugswerte

Bei einer unüblichen Betriebsveranstaltung gewährte Sachzuwendungen sind mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort zu bewerten; die Werte der Sachbezugsverordnung für Unterkunft und Verpflegung sind nicht anzuwenden (>BFH vom 6.2.1987 BStBl II S. 355).

Theaterkarten

Zu den üblichen Zuwendungen gehört eine vom Arbeitgeber überlassene Theaterkarte, wenn der Theaterbesuch Bestandteil des Gesamtprogramms einer Betriebsveranstaltung ist (>BFH vom 21.2.1986 - BStBl II S. 406).

Verlosungsgewinne

Gewinne aus einer Verlosung, die gelegentlich einer Betriebsveranstaltung durchgeführt wurde, gehören zum Arbeitslohn, wenn an der Verlosung nicht alle an der Betriebsveranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer beteiligt werden, sondern die Verlosung nur einem bestimmten, herausgehobenen Personenkreis vorbehalten ist (>BFH vom 25.11.1993 - BStBl 1994 II S. 254).

R 73 LStR 2002

Aufmerksamkeiten

(1) ¹Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn. ²Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von **40 Euro**, z.B. Blumen, Genußmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlaß eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. ³Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

(2) ¹Als Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genußmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überläßt, nicht zum Arbeitslohn. ²Dasselbe gilt für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anläßlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich oder teilentgeltlich überläßt und deren Wert **40 Euro** nicht überschreitet .

H 73 LStH 2002

Gelegenheitsgeschenke

Freiwillige Sonderzuwendungen (z.B. Lehrabschlussprämien) des Arbeitgebers an einzelne Arbeitnehmer, gehören grundsätzlich zum Arbeitslohn, und zwar auch dann, wenn mit ihnen soziale Zwecke verfolgt werden oder wenn sie dem Arbeitnehmer anläßlich besonderer persönlicher Ereignisse zugewendet werden; das gilt sowohl für Geld- als auch für Sachgeschenke (>BFH vom 22.3.1985 - BStBl II S. 641).

Bewirtung von Arbeitnehmern

- Zur Gewichtung des Arbeitgeberinteresses an der Überlassung von Speisen und Getränken anläßlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (>BFH vom 5.5.1994 - BStBl II S. 771).

- Ein mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindendes Arbeitsessen in einer Gaststätte am Sitz des Unternehmens führt bei den teilnehmenden Arbeitnehmern zu einem Zufluß von Arbeitslohn (>BFH vom 4.8.1994 - BStBl 1995 II S. 59).
- Zur Erfassung und Bewertung von Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter aus besonderem Anlaß an Arbeitnehmer abgibt (>R 31 Abs. 8).

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den Lohnsteuer-Richtlinien 2001 sind durch **Fett-Kursiv-Druck** hervorgehoben; Randstriche kennzeichnen die Stellen, an denen Text weggefallen ist.